

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung Hagenohsener Straße und Eisenbahnüberführung vor Emmerthal über die Weser“, Bahn-km 57,630 bis 59,710 der Strecke 1760 Hannover - Soest in der Gemeinde Emmerthal

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover (Planfeststellungsbehörde) vom 10.03.2026, Az. 581ppi/020-2025#002 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, I.II-N-H-K.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 22.04.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 05.05.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstr. 3, 30159 Hannover, Kanzlei-sb1-HAN@eba.bund.de) zu richten.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung Hagenohsener Straße und Eisenbahnüberführung vor Emmerthal über die Weser“ in der Gemeinde Emmerthal, im Landkreis Hameln - Pyrmont, Bahn-km 57,630 bis 59,710 der Strecke 1760 Hannover - Soest, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben „Ersatzneubau Eisenbahnüberführung Hagenohsener Straße und Eisenbahnüberführung vor Emmerthal über die Weser“ hat die Ersatzneubauten der Eisenbahnüberführung (EÜ) Hagenohsener Straße und der EÜ vor Emmerthal über die

Weser zum Gegenstand. Weiter betroffen ist die überführte Eisenbahnstrecke 1760 von Hannover Hbf. nach Soest im Abschnitt zwischen Hameln und Emmerthal sowie die Landstraße L424 (Hagenohsener Straße) zwischen dem Ortsausgang Hagenohsen und dem Abzweig zum Weserradweg in Richtung Tündern. Ebenfalls betroffen sind die Straße „Zur Emmerspitz“ im Bereich des Brückenbauwerks und der Weserradweg parallel zum Bahndamm und im Bereich des Brückenbauwerks.

Die Maßnahme liegt in Niedersachsen, im Landkreis Hameln-Pyrmont, in der Gemeinde Emmerthal und betrifft die Ortsteile Hagenohsen, Kirchohsen und Emmern.

Die Eisenbahnbetriebsanlagen liegen bei Bahn-km 57,630 bis 59,710 der Strecke 1760 Hannover - Soest in Emmerthal.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind u. a. folgende Auswirkungen verbunden: Vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen, landschaftspflegerische Maßnahmen sowie Auswirkungen auf den Denkmalschutz.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen u. a. den Immissionsschutz, den Bauablauf, den Gewässerschutz, den Naturschutz, den Denkmalschutz sowie das Abfallrecht.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg** erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses **Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg**, gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem

Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hannover
Hannover, 15.04.2026